

Gemeinde Vörstetten

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer und
über die Festsetzung des Hebesatzes vom 09.11.1976**

Der Gemeinderat hat am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über die Erhebung der Gewerbesteuer und über die Festsetzung des Hebesatzes erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesatz

Der Hebesatz wird auf 370 v.H. des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Vörstetten, 01.12.2020

Lars Brügner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.